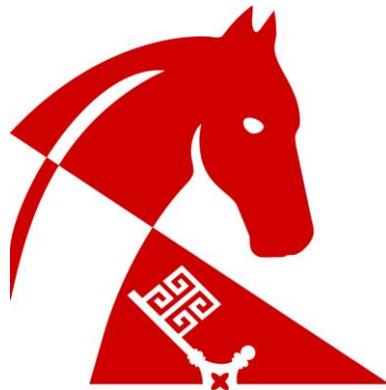


**Pferdesportverband
Bremen e.V.**



Satzung

§ 1 Name – Sitz - Zweck

- 1.1. Der Pferdesportverband Bremen e. V. ist der Fachverband für den Pferdesport des Landes Bremen sowie im Bereich der Landwirtschaftskammer Bremen.
- 1.2. Der Verband regelt alle allgemeinen Fragen des Pferdesports.
- 1.3. Der Verband fördert die sportlichen Aktivitäten auch im Sinne der Gesundheit seiner Mitglieder. Er pflegt den Amateursport.

§2 Aufgaben

- 2.1. Vertretung des Pferdesports und der Belange des Pferdes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen.
- 2.2. Wahrung der pferdesportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.3. Mitwirkung bei Planungen, die Einfluss auf Raumordnung, Natur und Landschaft haben.
- 2.4. Der Verband strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Er kann sich an Vereinigungen und Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, wenn diese dem Sport dienen.
- 2.5. Der Verband wirkt auf die ihm angeschlossenen Vereine und Sondermitglieder dahingehend ein, dass deren Mitglieder/aktive Pferdesportler angehalten werden, bei ihren Aktivitäten auf die Umwelt und deren Belange Rücksicht zu nehmen, die Umwelt zu schonen und unnötige Schäden an der Umwelt zu vermeiden.
- 2.6. Der Verband ist gemeinnützig, und politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Er beschränkt seine Tätigkeit ausschließlich auf gemeinnützige Interessen, vornehmlich der Jugendförderung, des allgemeinen Pferdesports (Breitensport) und des Leistungssports und stellt dies nicht auf Gewinnabsicht ab. In diesem Sinne hat der Verband auch auf die ihm angeschlossenen Vereine einzuwirken.

- 2.8. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- 2.9 . Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend, angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- 2.10 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- 2.11 Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, misshandeln oder unsachgemäß zu transportieren.
- 2.12 Die Mitglieder unterwerfen sich der Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort ausgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
Die Mitglieder erkennen die Besonderen Bestimmungen der Pferdesportverbände , Bremen, Hannover und die Geschäftsordnung der Landskommission an.

Die Mitglieder sorgen dafür, dass §2.10. und 2.11. Bestandteile ihrer Satzungen werden, so dass jedes einzelne Mitglied eines Reitvereines in besonderer Weise dem Tierschutz verpflichtet und zugleich der LPO unterworfen ist

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Pferdesportverband können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Sondermitglieder angehören.
- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die Mitglieder des Pferdesportverbandes und des Landessportbundes Bremen e.V. sind.
- 3.1.2. Die ordentlichen Mitglieder des Pferdesportverbandes müssen die Voraussetzungen des § 3.2.1. erfüllen, ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) haben und im zuständigen Vereinsregister eingetragen sein. Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft im LSB erlischt die Mitgliedschaft im Fachverband.
- 3.1.3 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende:
natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitzende.
- 3.1.4 Sondermitglieder sind z.B. Pferdebetriebe nach den Kriterien der FN.
- 3.2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3.2.1. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) Gründungsprotokoll
 - b) Satzung
 - c) Gemeinnützigkeitsbescheinigung

- d) Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder
- e) Mitgliederzahl
- f) sportliche Zielsetzungen und Sportstätten
- g) Nachweis der Antragstellung zur Aufnahme in den Landessportbund Bremen
- h) Nachweis der Eintragung des Vereins im Vereinsregister eines Amtsgerichts im Lande Bremen

3.2.2. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat endgültig. In diesem Falle hat der Vorstand keine Stimme.

3.2.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3.2.4. Über die Aufnahme der Sondermitglieder entscheidet der Beirat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

3.3. Die Mitgliedschaft endet:

3.3.1. Durch schriftlich erklärten Austritt bis zum 30. September zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

3.3.2. Durch Auflösung des Vereins. Das Auflösungsprotokoll ist dem Pferdesportverband zu übersenden.

3.3.3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes und auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsvereinen durch den Beirat erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Pferdesportverbandes in erheblichem Maße schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Das betroffene Beiratsmitglied hat dabei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss über die Ausschließung ist die Berufung möglich. Dies ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung durch einen eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen der Satzung.

4.2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

4.2.1 Ihre Satzung so zu gestalten, dass diese der Satzung des Pferdesportverbandes nicht entgegensteht.

4.2.2 Beschlüsse und Aufforderungen des Pferdesportverbandes im Rahmen dieser Satzung nachzukommen,

4.2.3. Bestandsmeldungen und andere Erhebungen zu erstellen und Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.

§ 5 Organe

5.1. Organe des Pferdesportverbandes sind:

5.1.1. die Mitgliederversammlung

5.1.2. der Beirat

5.1.3. der erweiterte Vorstand

5.1.4. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Sondermitglieder. Jeder Mitgliedsverein kann entsprechend der in § 9.3. geregelten Stimmzahl je Stimme 1 Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden. Ein Delegierter kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.3.1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,

6.3.2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

6.3.3. die Entlastung des Vorstandes,

6.3.4. die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, soweit erforderlich,

6.3.5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

6.3.6. Die Beiträge werden alljährlich festgesetzt.

6.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine oder, falls der Vorstand es für erforderlich hält, einzuberufen.

6.5. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen einfachen Brief einberufen.

6.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

6.7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Pferdesportverband eingereicht werden.

- 6.8. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren Verpflichtungen gemäß § 4.2.3. nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- 6.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Pferdesportverbandes, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6.10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Beirat

- 7.1. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.
Die Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihres Vereinsvorstandes vertreten lassen. Vorstandsmitglieder des Pferdesportverbandes können nicht gleichzeitig ihren Verein vertreten. Bei Abstimmungen des Beirats haben die Mitgliedsvereine und der erweiterte Vorstand je eine Stimme.
- 7.2. Der Beirat regelt die gemeinsamen Angelegenheiten der Vereine des Pferdesportverbandes. Er berät den geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung von Zuschussmitteln.
- 7.3. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig.
- 7.4. Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen (mindestens zweimal im Jahr). 1/4 der Beiratsmitglieder kann die Einberufung einer Beiratssitzung beantragen, woraufhin der Vorstand den Beirat einzuberufen hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- 7.5. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Pferdesportverbandes, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, davon ist je ein Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des Stellvertreters, des Schatzmeisters, des Sport- und Jugendbereiches zu beauftragen.
- 8.2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Pferdesportverbandes.
- 8.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstand sowie dem/der Jugendsprecher/in und bis zu sechs Referenten der Sparten Allgemeiner Pferdesport, Dressurreiten, Fahren, Springreiten, Vielseitigkeitsreiten und des Voltigiersports.

- 8.4 Der erweiterte Vorstand ist für alle Belange von grundsätzlicher Bedeutung für den Pferdesportverband zuständig, seine Fachreferenten und der/die Jugendsprecher/in beraten den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten die Belange ihres Bereichs im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.
- 8.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 8.6 Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 8.7 Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- 8.8 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 8.9 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.10 Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen.
- 8.11 Der geschäftsführende Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der mit den administrativen Aufgaben des Pferdesportverbandes beauftragt wird und die Interessen gegenüber den zuständigen Ämtern und angeschlossenen Verbänden vertritt. Der Geschäftsführer bleibt gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 9 Abstimmung

- 9.1 Bei Abstimmungen in allen Organen des Pferdesportverbandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim.
- 9.2 Für eine Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3 In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein gemäß seiner Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den Pferdesportverband/ Landessportbund Bremen maßgebend ist,

bis zu 50 Mitgliedern	1 Stimme,
bis zu 100 Mitgliedern	2 Stimmen,
bis zu 200 Mitgliedern	3 Stimmen,
für jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder 1 weiterer Stimme.	
- 9.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
- 9.5 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

- 9.6. Bis zu 5 Sondermitglieder entsenden einen Delegierten mit 1 Stimme.
Bis zu 15 Sondermitglieder entsenden zwei Delegierte mit je 1 Stimme
Für jede weiteren 5 Sondermitglieder je einen Delegierten mit 1 Stimme.
Die Sondermitglieder müssen der Geschäftsstelle ihre Delegierten mitteilen.
- § 10 Protokolle
- 10.1. Über alle Sitzungen der Organe des Pferdesportverbandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- 10.2. Ein Exemplar dieser Protokolle ist bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes zu hinterlegen.
- 10.3. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen sind den Mitgliedsvereinen alsbald zuzustellen.
- § 11 Auflösung
- 11.1. Die Auflösung des Pferdesportverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen und 2/3 aller Mitgliedsvereine.
- 11.3. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Pferdesportverbandes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes steuerbegünstigter vorhandene Vermögen des Pferdesportverbandes e.V. ist dem LSB Bremen e.V. zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes im Lande Bremen zu übertragen.

Bremen, den 24. April 2012

gez. Kind Walter
Versammlungsleiter



gez. Renate Schmolze
Protokoll



